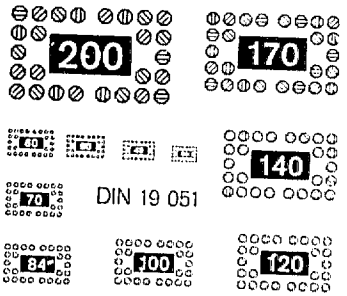


# SATZUNG

der

# Unterstützungskasse

# des DGB e.V.

A 98 - 04731

A 98 - 04731

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 1
**Name, Sitz und Rechnungsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Unterstützungskasse des DGB e. V.". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
**Zweck**

1. Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftssteuergesetzes. Er dient ausschließlich der Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und Unfallunterstützung von Beschäftigten der Vereinsmitglieder (§ 3).
2. Das Vereinsvermögen und die Einkünfte sind ausschließlich und unmittelbar zu dem in Absatz 1 genannten Zweck zu verwenden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3
**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
   der Deutsche Gewerkschaftsbund und
   die den Deutschen Gewerkschaftsbund tragenden Gewerkschaften.

2. Als weitere Mitglieder können nur gewerkschaftliche Einrichtungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften aufgenommen werden, soweit sie unmittelbar gewerkschaftlichen Zwecken dienen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist an den Vorstand des Vereins erklärt werden.

## § 4
## Organe

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Beschwerdeausschuß.

## § 5
## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuberufen:
   a) zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
   b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
   c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.



2. Dem Einberufungsschreiben ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung ergeben. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" ist keine ausreichende Kennzeichnung des Beratungsgegenstandes. Bei geplanten Satzungsänderungen muß die zu ändernde Satzungsbestimmung mit ihrem Wortlaut angeführt werden.
3. Ein Recht auf Vertretung in der Mitgliederversammlung haben nur der Deutsche Gewerkschaftsbund und die ihn tragenden Gewerkschaften. Jedes andere Mitglied kann sich nur von einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder einer der Gewerkschaften vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt ihren Leiter. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen, Aufstellung und Änderung der Unterstützungsrichtlinien, Festsetzung der Beiträge sowie die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, hat der Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu laden sind. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6
**Schriftliche Abstimmung**

1. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen dem Beschluß alle Mitglieder zustimmen.
2. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
**Vorstand**

1. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Mitglied muß Arbeitnehmer des Deutschen Gewerkschaftsbundes sein.
2. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8
**Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Anlage des Vereinsvermögens und



über die Mittelverwendung. Er kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Vorstandsmitglied übertragen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).
2. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung alsbald die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, jede Satzungsänderung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen anzuzeigen.

§ 9
**Leistungen**

1. Die Unterstützungskasse gewährt laufende Unterstützungen und Unterstützungen von Fall zu Fall. Art und Höhe der Unterstützungsleistungen bestimmen die Unterstützungsrichtlinien. Über die Aufstellung und Änderung der Unterstützungsrichtlinien beschließt die Mitgliederversammlung. Wenn und soweit sich die Mitgliederversammlung mit der Aufstellung und Änderung der Unterstützungsrichtlinien befaßt, sind zwei Mitglieder der Arbeitnehmer des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein Arbeitnehmer einer Gewerkschaft mit beratender Stimme zuzuziehen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Die Leistungen sind so zu bemessen, daß der Betrieb der Kasse als soziale Einrichtung im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetze sichergestellt ist.
3. Diejenigen, welche Leistungen erwarten können, und die Leistungsempfänger (Begünstigte) sowie die Mitglieder

haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen wird kein Rechtsanspruch gegen den Verein oder seine Mitglieder begründet. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig; sie sind jederzeit widerruflich.

4. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlautes abzugeben:

> „Es ist mir bekannt, daß alle Leistungen des Vereins freiwillig gewährt werden. Mir ist auch bekannt, daß mir durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen weder ein Anspruch gegen den Verein noch gegen seine Mitglieder erwächst. Mit dieser Regelung bin ich einverstanden."

## § 10
## Behandlung der Unterstützungsanträge

1. Die Vereinsmitglieder haben die Unterstützungsanträge der Begünstigten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und unter Beifügung der Unterlagen dem Vorstand zuzuleiten.

2. Über die Unterstützungsanträge entscheiden der Vorsitzende, das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes und der Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand. Stimmen diese nicht überein oder ergeben sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, ist der Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.



## § 11
## Beschwerdeausschuß

1. Gegen die Entscheidung über den Unterstützungsantrag können der Antragsteller oder die Mitglieder Beschwerde an den Beschwerdeausschuß einlegen; dessen Entscheidung ist endgültig.

2. Der Beschwerdeausschuß wird von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied muß Arbeitnehmer eines der Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

3. Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn drei stimmberechtigte Ausschußmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Beschwerdeausschusses einzuladen.

## § 12
## Einkünfte

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

2. Die Mitglieder haben dem Vorstand am Ende eines jeden Kalendervierteljahres ein namentliches Verzeichnis derjenigen Beschäftigten zu übersenden, auf die sich die Versorgung nach den Unterstützungsrichtlinien erstreckt. Das Verzeichnis muß die für die Errechnung der

Beiträge erforderlichen Angaben enthalten. Gleichzeitig mit der Übersendung des Verzeichnisses ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu überweisen. Der Beitrag ist auch für erkrankte, beurlaubte oder sonst an der Dienstleistung verhinderte Beschäftigte für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses zu entrichten.

3. Die Beschäftigten dürfen zu Leistungen an den Verein nicht herangezogen werden.

§ 13

**Vermögensverwendung bei Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan mit der Auflage an die Vereinsmitglieder zu verteilen, daß der zugewiesene Vermögensanteil den Begünstigten zugute kommen muß.

2. Der Verteilung im Sinne von Absatz 1 steht es gleich, wenn der Verein in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse umgebildet wird.
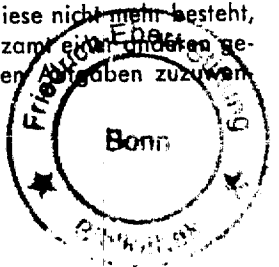
3. Vermögen, das über das nach Absatz 1 zu verwendende Vermögen hinaus vorhanden ist, ist der gemeinnützigen Gesellschaft „Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in Düsseldorf oder, falls diese nicht mehr besteht, im Einvernehmen mit dem Finanzamt einer anderen gemeinnützigen Stelle mit ähnlichen Aufgaben zuzuwenden.